Feste Fehmarnbeltquerung - Planänderung

Feststellung der UVP-Pflicht nach
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 27.06.2022 – APV 16-622.228-16.1-1

Die Vorhabenträger Femern A/S und die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH haben mit Schreiben vom 03.06.2022 einen Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2019 (in der Fassung der Erklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 22.09. bis 06.10.2020) gestellt.

In ihrem Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.06.2022 beantragen die Vorhabenträger die Rodung von 25 m^2 größeren Gebüschen, 20 m^2 sehr jungen Gehölzaufwuchses und 10 Einzelbäumen im Bereich eines neu aufzustellenden Zaunes außerhalb des durch die Planfeststellung festgesetzten „Kernwinters“.

Anlass dafür ist, dass im Zusammenhang mit dem Bau der Festen Fehmarnbeltquerung im Bereich des Scandlines Areals im Osten ein Teilabschnitt des bestehenden Zauns von Scandlines südlich und östlich der bestehenden Lagerhalle abgebaut und im Bereich der planfestgestellten Baugrenzen (Eingriffsgrenzen) auf einer Länge von insgesamt ca. 200m durch einen neuen Doppelstabmattenzaun ersetzt werden soll. Dafür müssen die im Bereich der Baugrenzen vorhandene Gehölze gerodet werden, wofür insgesamt 1 Tag Rodungsarbeiten und 2 bis 3 Tage Zaunversetzungsarbeiten veranschlagt werden. Die Versetzung des vorhandenen Zaunes und die damit einher-

gehenden Gehölzrodungen sind aus bautechnischen Gründen im Bauablauf des Vorhabens dringend kurzfristig erforderlich, konnten allerdings nicht bereits im Kernwinter 2021/2022 erfolgen.

Der Verlust durch die Rodung von einzelnen jungen Bäumen und von Gebüsch (Schutzgut Pflanzen) im Scandlines Areal ist durch den planfestgestellten LBP abgedeckt. Der Eingriff wurde im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bilanziert und kompensiert. Weiterhin gilt auch das Gehölzbeseitigungsverbot vom 1. März bis 30. September nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 (Abschnitt 1) BNatSchG für das Vorhaben nicht, da es nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Nr. 3 (Abschnitt 2) einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff darstellt.

Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung für Tiere (hier: Fledermäuse und Brutvögel der Gehölze) durch den geänderten Zeitpunkt der Rodung außerhalb des Kernwinters tritt nicht auf. Die beantragten Rodungsarbeiten werden durch die Umweltbaubegleitung vor Ort begleitet und es wird sichergestellt, dass unmittelbar vor der Rodung nach wie vor keine Brutvögel in den Gehölzen nisten und keine Tagesverstecke für Fledermäuse an den betreffenden Bäumen entstanden sind. Am 13.05.2022 ist bereits ein erster „Negativnachweis“ von Brutvögeln und Fledermäusen in den zu rodenden Gehölzen erfolgt. So werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bei einer Rodung der Gehölze für die Zaunarbeiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingehalten.

Da durch die Planänderung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, sind auch keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch die Planänderung gegeben. Damit ergeben sich auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

Die bau- und anlagebedingte Ausgestaltung des Vorhabens in dem von der Planänderung betroffenen Bereich des Scandlines Areals liegt innerhalb der planfestgestellten Eingriffsgrenzen und bleibt unverändert. Somit erfolgt keine über die im LBP hinausgehende Flächeninanspruchnahme.

Die Planänderung führt zu keinerlei Änderungen der Wirkungen des Vorhabens. Zusätzliche oder andere (erhebliche) Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass im vorliegenden Fall zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.